

Aktenzeichen:

2 RU 89/54

Verkündet
am 29. Mai 1956

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 29. Mai 1956

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts
Schleswig vom 22. Juni 1954 wird als unzulässig ver-
worfen.

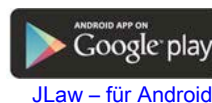
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

Der Ehemann der Klägerin, der eine Gastwirtschaft in Schleswig betrieb, begab sich am 31. März 1949 nach Flensburg, um - wie die Klägerin behauptet - ein Tanzzelt anzumieten. Am Mittag des folgenden Tages wurde er im Flensburger Hafenbecken tot aufgefunden. Er war zum letzten Male am Abend des 31. März in der Gastwirtschaft XXXXXXunweit der Fundstelle der Leiche gesehen worden.

Mit Schreiben vom 2. November 1951 beanspruchte die Klägerin, zugleich für ihre sechs minderjährigen Kinder, Sterbegeld und Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Beklagte lehnte die Ansprüche durch Bescheid vom 26. Januar 1952 mit der Begründung ab, daß nach den Ermittlungen der Wasserschutzpolizei kein Arbeitsunfall, sondern Freitod aus wirtschaftlichen Gründen vorliege und daß die Ansprüche auch, weil nicht binnen zwei Jahren nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht, nach § 1548 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ausgeschlossen seien.

Die Berufung gegen diesen Bescheid hat das Oberversicherungsamt Schleswig durch Urteil vom 17. September 1952 zurückgewiesen, weil die Klägerin die Anmeldefrist des § 1548 RVO nicht eingehalten habe und an der Anmeldung auch nicht durch Verhältnisse verhindert gewesen sei, die außerhalb ihres Willens gelegen hätten.

Hiergegen hat die Klägerin am 31. Oktober 1952 (weitere) Berufung zum Obergerverwaltungsgericht Lüneburg eingelegt. Gemäss § 215 Abs. 8 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist das Verfahren mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das Landessozialgericht Schleswig übergegangen.

In der Berufungsinanz hat die Klägerin ausgeführt: An der Einhaltung der Zweijahresfrist sei sie dadurch verhindert gewesen, daß sie vom Bestehen der Unfallversicherung keine Kenntnis gehabt habe. Sie habe sich bis zum Tode ihres Ehemannes nicht um die schriftlichen Arbeiten des Geschäfts gekümmert.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Sie hat beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Oberversicherungsamts Schleswig vom 17. September 1952 und des Bescheides der Beklagten vom 26. Januar 1952 die Beklagte zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das Landessozialgericht hat die Berufung durch Urteil vom 22. Juni 1954 als unzulässig verworfen. Es hat ausgeführt: Nach § 145 Nr. 1 SGG sei die Berufung nicht statthaft. Diese Vorschrift beziehe sich zwar ausdrücklich nur auf Fälle des § 1546 RVO; sie gelte aber sinngemäss auch für § 1548 RVO, der aus der Grundbestimmung des § 1546 RVO folge. Die Klägerin wolle einen Ausnahmefall des § 1547 RVO geltend machen, insoweit sei ihr Vorbringen jedoch nicht schlüssig; denn die Unkenntnis vom Bestehen der Unfallversicherung stelle keine Behinderung durch Umstände dar, die außerhalb des Willens der Klägerin gelegen hätten; es handele sich, wie das Reichsversicherungsamt (RVA.) in ständiger Rechtsprechung angenommen habe, um einen Fall unbeachtlicher Gesetzesunkenntnis. Es liege auch kein Ermessensmißbrauch darin, daß die Beklagte sich auf den Ablauf der Anmeldefrist berufen habe.

Gegen das ihr am 8. September 1954 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts hat die Klägerin am 7. Oktober 1954 Revision eingelegt und sie gleichzeitig wie folgt begründet: Das Berufungsgericht beziehe sich zur Rechtfertigung seiner Auffassung, daß der Ausnahmefall des § 1547 Abs. 1 Nr. 2 RVO nicht vorliege, in unzulässiger Weise auf den Inhalt von RVA-Urteilen, die nicht zwischen den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens ergangen seien. Darin liege ein wesentlicher Verfahrensmangel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG. Zudem berufe sich die Klägerin im Gegensatz zur Auffassung des Landessozialgerichts und den in der angeführten RVA.-Rechtsprechung behandelten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Tatbeständen nicht auf die Unkenntnis von Gesetzen, sondern auf die Unkenntnis von Tatsachen. Das Landessozialgericht habe in dieser Hinsicht gegen Denkgesetze verstoßen. Es habe auch "lediglich wegen erheblicher formeller Mängel nicht die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Tod des Versicherten und dem Arbeitsunfall geprüft". Tatsächlich sei dieser Zusammenhang zu bejahen; denn der Ehemann der Klägerin habe die Gastwirtschaft XXXXXX verlassen, um ein Tanzzelt anzumieten, und sei auf diesem Wege infolge der herrschenden Dunkelheit versehentlich von der Kaimauer ins Hafenbecken gefallen.

Die Klägerin beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen,
hilfsweise,
den Arbeitsunfall anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß das Landessozialgericht sich nicht in unzulässiger Weise auf Urteile bezogen habe, die in anderer Sache ergangen seien, daß es vielmehr lediglich einen in der Rechtsprechung des RVA. anerkannten Rechtssatz angewendet habe. Im übrigen bezieht sie sich auf die Gründe des angefochtenen Urteils.

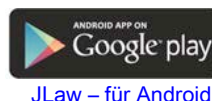
Die Revision hatte keinen Erfolg, weil sie nicht zulässig ist.

Da das Landessozialgericht die Revision nicht ausdrücklich zugelassen hat (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und auch die Erfordernisse des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG bei der allein auf die Versäumung der Anmeldefrist des § 1548 RVO gestützten Entscheidung des Vorderrichters offensichtlich nicht gegeben sind, könnte sich die Statthaftigkeit der Revision nur aus § 162 Abs. 1 Nr. 2

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

SGG ergeben. Voraussetzung wäre hiernach die Rüge eines wesentlichen Mangels des Verfahrens, wobei der gerügte Mangel nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts tatsächlich vorliegen muß (vgl. BSG 1 S. 150) und außer der verletzten Rechtsnorm die Tatsachen und Beweismittel zu bezeichnen sind, die den Mangel ergeben sollen (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Diesen Anforderungen des Gesetzes genügt die Revisionsbegründung nicht.

Der Hinweis des Vorderrichters auf die Rechtsprechung des RVA. zu § 1547 Abs. 1 Nr. 2 RVO begründet entgegen der Auffassung der Revision keinen Verstoß gegen die Vorschrift, daß die Entscheidung des Gerichts mit Gründen zu versehen ist (§ 128 Abs. 1 Satz 2 SGG). Das angefochtene Urteil gibt eine aus sich heraus verständliche Begründung dafür, daß ein Ausnahmefall im Sinne des § 1547 Abs. 1 Nr. 2 RVO nicht vorliege, indem es ausführt, die von der Klägerin behauptete Unkenntnis über die Vorgänge im Gewerbebetrieb ihres Ehemannes, namentlich über das Bestehen der Unfallversicherung, sei kein außerhalb ihres Willens liegender Umstand im Sinne des § 1547 Abs. 1 Nr. 2 RVO. Daß das Landessozialgericht zur Stützung seiner Begründung auf die Rechtsprechung des RVA. Bezug genommen hat, ist nicht zu beanstanden. Unzulässig ist es nur, a n s t a t t eigener Begründung auf die Entscheidungsgründe anderer Urteile zu verweisen (vgl. RG in JW 1926 S. 815). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der von der Revision zitierten Erläuterung II 7 c von Stein-Jonas-Schönke-Pohle (18. Auflage) zu § 551 ZPO.

Die Revision sieht eine Verletzung der Denkgesetze darin, daß der Vorderrichter ausgeführt hat, die Klägerin berufe sich mit ihrem Vorbringen, sie habe vom Bestehen der Unfallversicherung keine Kenntnis gehabt, auf die Unkenntnis von Gesetzen; die Revision will hierin ein Berufen auf die Unkenntnis von Tatsachen sehen. Ob diese Auffassung zutrifft und welche Folgerungen sich hieraus ggf. für die Anwendbarkeit der Ausnahmenvorschrift des § 1547 Abs. 1 Nr. 2 RVO ergeben, konnte der Senat dahingestellt sein lassen, weil der behauptete Ver-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

stoß gegen die Denkgesetze, wenn er vorliegen sollte, in den Bereich der Urteilsfindung fällt, nicht aber einen Verfahrensmangel begründet.

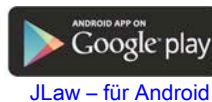
Ob mit den Ausführungen der Revision, das Landessozialgericht habe "lediglich wegen erheblicher formeller Mängel nicht die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Tod des Versicherten und dem Arbeitsunfall geprüft", ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt werden soll, ist unklar. Einmal spricht der systematische Aufbau der Revisionsbegründungsschrift, die sich unter Ziffer II mit wesentlichen Verfahrensmängeln im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG befaßt und erst am Schluß unter Ziffer III die Frage des Arbeitsunfalls und des ursächlichen Zusammenhangs mit dem Tod des Versicherten berührt, gegen diese Annahme. Auch das Wort "Mangel" bezieht sich wohl nicht auf das Verfahren vor dem Landessozialgericht; es dürfte eher auf die Versäumung der Zweijahresfrist bei der Anspruchsanmeldung hindeuten. Selbst wenn aber ein wesentlicher Verfahrensmangel gerügt werden sollte, genügt die Revisionsbegründung nicht den Erfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG. Bei der Auslegung dieser Vorschrift ist ein strenger Maßstab anzulegen, wenn das Bundessozialgericht von Belastungen freigehalten werden soll, die es an der sachgemässen Erfüllung seiner wichtigsten Aufgaben - Wahrung der Rechtseinheit und Fortbildung des Rechts - hindern (vgl. BSG 1 S. 150; hier 152). In der Revisionsbegründung ist weder eine bestimmte verfahrensrechtliche Norm als verletzt angegeben noch läßt sich aus dem Zusammenhang ohne weiteres erkennen, welche Vorschrift verletzt sein soll. Vor allem aber sind keine Tatsachen und Beweismittel bezeichnet, aus denen sich ein Mangel der erwähnten Art geben könnte.

Nach alledem bietet § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG keine Stütze für die Zulässigkeit der Revision.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Das Rechtsmittel mußte daher gemäß § 169 Satz 2 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)